



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

36. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 09.02.2010

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 20.01.2010 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) im Zusammenhang mit der Landtagswahl am 09.05.2010
2. Bekanntmachung vom 01.02.2010 zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung
3. Bekanntmachung vom 02.02.2010 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sondersitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 26.01.2010 gefassten Beschlüsse
4. Bekanntmachung vom 04.02.2010 des Lärmaktionsplanes – Stufe 1 – der Gemeinde Bestwig
hier:
Öffentliche Beteiligung gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
5. Hinweisbekanntmachung vom 28.01.2010 auf die amtliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über den 2. Nachtrag vom 04.01.2010 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 19.12.2003
6. Bekanntmachungen der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, vom Dezember 2009
 - Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Geschäftsjahr 2008 der Hochsauerlandwasser GmbH
 - Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft m.b.H. Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2008
 - Auslegung des Jahresabschlusses 2008 und des Lageberichts 2008 der Hochsauerlandwasser GmbH

1

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 12 91 11 00

Bestwig, den 20.01.2010

Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) im Zusammenhang mit der Landtagswahl am 9. Mai 2010

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung dürfen Auskünfte über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten durch die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Auf dieses Widerspruchsrecht wird hingewiesen. Widersprüche sind innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, einzulegen.

Péus

2

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig -Bürgerbüro-
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig**

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag - Mittwoch	08:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bestwig, den 1. Februar 2010

**Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister**

Péus

3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 02.02.2010

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sondersitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 26.01.2010 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, einen Konzessionsvertrag nebst Ergänzungsvereinbarung abzuschließen.

Péus

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
- Bau- und Umweltamt -

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan - Stufe 1 - der Gemeinde Bestwig;

hier:

Öffentliche Beteiligung gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 26.08.2009 beschlossen, den Entwurf des Lärmaktionsplanes - Stufe 1 - der Gemeinde Bestwig gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, Bau- und Umweltamt in der Zeit vom 09.02.2010 bis zum 09.03.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar

montags bis mittwochs von	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes steht darüber hinaus auch auf der gemeindlichen Homepage www.bestwig.de zum Download zur Verfügung.

Jeder kann an der weiteren Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitwirken und hierzu bis zum 09.03.2010 Anregungen und Stellungnahmen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen sind zu richten an:

Gemeinde Bestwig
Bau- und Umweltamt
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Bestwig, den 4. Februar 2010

Ralf Péus
Bürgermeister

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az. 10 40 00 / 01

Bestwig, 28.01.2010

Hinweisbekanntmachung

auf die amtliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über den 2. Nachtrag vom 04.01.2010 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 19.12.2003

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z.Zt. geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass der 2. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 19.12.2003 mit der Genehmigung und einer Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt Nr. 1 für den Hochsauerlandkreis (36. Jahrgang, herausgegeben zu Meschede am 25.01.2010, Lfd. Nr. 11) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Ralf Péus

6

Bekanntmachung

über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Geschäftsjahr 2008 der Hochsauerlandwasser GmbH

In seiner Sitzung vom 21.12.2009 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss 2008 einstimmig festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2008 in Höhe von € 2.620,17 auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft m.b.H. Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2008

An die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebe-

richt der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt

ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gütersloh, am 21. September 2009

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2008 und des Lageberichts 2008 der Hochsauerlandwasser GmbH

Sowohl der Jahresabschluss 2008 als auch der Lagebericht 2008 liegen in der Zeit vom 08.03.2010 bis 19.03.2010 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf´m Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Sven-Christian Rohwer.
